

A m t s = B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 84.

Dinstag den 14. Juli

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1043. (2) Nr. 14,482.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums, über verliehene Privilegien. — Am 27. April l. J., 3. 15,619 und am 8. v. M., 3. 17,902, hat die allgemeine Hofkammer nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem G. Louis Hoffmann, wohnhaft in Wien, und dem Franz Kav. v. Chernel, königl. ungarischen Hofagenten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 957, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung einer Vorrichtung, wodurch das Abgleiten der Locomotiv- und anderer Wagenräder von den Eisenbahnschienen, somit das Austrreten derselben aus dem Geleise auf den Eisenbahnen überhaupt verhindert werde. — 2) Dem Franz Rewolt, befugten Spengler, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 720, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den Regulator-Lampen, welche in der Wesenheit darin besteht, daß diese Lampen viel einfacher construirt, dadurch nicht so vielen Reparaturen ausgesetzt seyen und billiger hergestellt werden können. — 3) Dem Joh. Heinrich Hausmann, k. k. Hof-Schwertfeger, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 201, und dem B. W. Ohligs, k. k. ausschließend privil. Fabriksbesitzer, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 201, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: metallene, vorzüglich eiserne und stählerne Säbelscheiden, wie auch Säbelbestandtheile aller Art, mit Ausnahme der Klingen, nach einem neuen Verfahren mittelst hydraulischen Druckes und besonderer mechanischer Vorrichtungen vollkommen gleichmäßig in den Dimensionen, wie auch in

den Härtegraden, dann reiner, fleißiger, dauerhafter, schneller und billiger zu erzeugen. — 4) Dem Franz E. Hocheder, Bergwerksdirector, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 53, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Amalgamations-Maschine, womit alle Sorten gepochter gold- und silberhaltiger Erze oder Schlacke mittelst einer Druck- und Schwemmkraft verarbeitet und entgolde werden können. — 5) Dem Rudolph Wapenstein, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 682, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst einer Composition und neuen Modellirung Metallbuchstaben zu erzeugen, und vermöge einer Vorrichtung bei der Metallgießerei die Formen zu blacken, ohne den geringsten Rauch dabei zu verbreiten. — 6) Dem Ignaz Strich, bürgl. Seifensieder u. Hausbesitzer, wohnhaft in Baden Nr. 262 u. 263 in Nieder-Oesterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Reinigungs-Seife, unter dem Titel: „Strich's öconomische Dampf-Reinigungs-Seife für Leinen- und Hauswäsche, welche mittelst Dampf erzeugte Reinigungs-Seife jede derlei bisher bestehende Waschseife weit übertriffe, indem 1) dieselbe der Wäsche jeden noch so sehr eingedrungenen Schmutz mit geringer Mühe vom Grunde aus benehme, und daher das Bürsten gänzlich beseitige; 2) sie der rein gewaschenen Wäsche ohne Beimengung nur im Mindesten nachtheiliger Ingredienzien ein blendend weißes Ansehen verleihe, und dieser Reinheit eine längere Dauer bewahre; 3) die Wäsche durch den Umstand, daß selbe weder geschelt, noch gesotten zu werden brauche, ungewein geschont, und 4) hiebei eine Ersparung an Zeit, Holz- und Geldaufwand erzielt werde. — 7) Dem Franz Rietaibl, bürgl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1136,

und dem Franz Pichler, Maschinist, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1136, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung transportabler Wäschrollen, welche sehr einfach zu behandeln und dadurch zum allgemeinen Gebrauche höchst anwendbar und zweckmäßig seyen, und folgende Vortheile darbieten: 1) seyen dieselben von sehr geringem Gewichte und zum Zusammenlegen eingerichtet, wodurch sie leicht transportirt, mit wenig Mühe an jedem Orte aufgestellt werden können und einen sehr kleinen Raum einnehmen; 2) können dieselben sehr leicht in Bewegung gesetzt werden, und die Wäsche, welche nicht eingeschlagen zu werden brauche, bekomme einen schönen Glanz und werde zu gleicher Zeit ganz lind gemacht; 3) werde bei der vorhandenen eigenen Spannkraft der Druckwalzen zur Hervorbringung der erforderlichen Druckkraft kein Mechanismus oder sonstige Vorsichtsmaßregeln benöthiget. — 8) Dem Pierre Armand Lecomte de Fontaine Moreau, wohnhaft in London, New Broad Street Nr. 15, (durch Dr. Jos. Horniker, Hof- und Gerichtsadvocaten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst Anwendung des Miniums oder jedes andern Bleioxydes, wie es auch immer gebildet seyn möge, matt auf dem Glase oder Krystall zu graviren, und jede Composition mittelst Aetzungen, in welchen Minium in beliebiger Menge vorhanden sey, zu machen. — 9) Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in Wien, (durch Joseph Züttner, Agenten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: Gußstahl auf eine neue Art wohlfeiler als bisher zu erzeugen. — 10) Dem Carl Böhm, bürgl. Seifensieder, wohnhaft in Lemberg Nr. 112^{2/4}, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung, welche in der Wesenheit in einem neuen, schnelleren und mit bedeutend geringeren Kosten als bisher, verbundenen Krystallisations-Verfahren, und in einer einfacheren Manipulation bei der Fabrication der Stearinkerzen aus animalischen Fettstoffen bestehe, wobei zur Erzeugung von 100 Pfund reiner Stearinsäure, statt wie bisher 77 Pfund, nur 43 Pfund concentrirter Schwefelsäure verwendet werden, und der erhaltene Glain sich noch zu gewöhnlichen gezogenen Unschlittkerzen eigne. — 11) Der Franzisca Rosalia Wojaczig, Hauptmann-Rechnungsführers-Gattin, wohnhaft in Bruck an der Lantza in Niederösterreich, (durch Joseph

Schrottmüller, Kreisdragoner, in Wien, Wieden Nr. 832), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, eine Stärke zu erzeugen (Vegetabilien-Stärke genannt), welche in der Qualität und rücksichtlich der Conservirung der Wäsche nicht nur der besten Weizenstärke gleich komme, sondern auch wesentliche Vorzüge vor derselben habe, und im Preise billiger sey. — 12) Dem John Haswell, Director der Maschinenfabrik der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn, wohnhaft in Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Verfahrungsweise, Stahl- und Eisenstangen zu verbinden, um Eisenbahn-Rad-Tires zu erzeugen. — 13) Dem Johann Georg Schmitt, wohnhaft in Würzburg, in Baiern, (durch Dr. Ignaz Wildner Edlen v. Maithstein, wohnhaft in Wien), für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung der gerollten Gerste, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß die einzelnen Gerstenkörner schnell und wohlfeil mit einer Maschine zur Hälfte geschnitten, und folglich die doppelte Zahl der gerollten Gerstenkörner gewonnen werde, während bisher nur ein einfaches Quantum erzielt, das übrige aber zu Mehl gerieben wurde, welches bedeutend wohlfeiler als die gerollte Gerste sey. — 14) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung eines Verfahrens, mittelst welchem Gegenstände, die sich mit Wasser leicht vermischen, oder sich darin auflösen, gehoben werden, und welches sonach zu Wasserbauten, als: Aufführung von Pfeilern, Eindämmungen, sogenannten Koffer-Dämmen, Wellenbrechern u. andern ähnlichen Bauten, so wie auch zum Heben versunkener Schiffe, Kaufmannsgüter und anderer Gegenstände, dann zur Wegnahme von Dammerde und anderer Substanzen anwendbar sey. — 15) Dem Johann Dobiunger, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 333, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß alle Gattungen Buchbinder-Galanterie-Waren von Sammet, Leder, Seide und Leinwand, vorzüglich Umschläge von Zeitungen und Büchern jeder Gattung, mit Verzierungen von Gold, Silber, Farben, Bas-relief und Haut-relief-Prägungen, mittelst einer Hebelpresse schneller und mit geringerem Kostenaufwande als auf die gewöhnliche Art erzeugt werden. — 16) Dem Jacopo Tom-

masi, Handelsmann, wohnhaft in Venedig, Calle dei Botteri, Nr. 1627 rosso, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der schnellen und leichten Verfertigung von zierlichen Erzeugnissen aus Glasgespinnst (vetro filato.) — Laibach am 13. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 1039. (3) Nr. 15820.

K u n d m a c h u n g.

Aufhebung der Zollbegünstigung für den nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reis. — Mit Allerhöchster Genehmigung wird nach dem hohen Hofkammer-Decrete vom 8. Juni d. J., 3. 22307/1887, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vermöge der Anmerkung zur Post-Nr. 464 des allgemeinen Ein- und Ausgangs-Zolltariffs vom Jahre 1838 in dem Ausmaße des Eingangszolles von Reis bisher bestandene Begünstigung, wornach für den zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reis nur die Hälfte des allgemeinen Eingangszolles zu entrichten war, mit 1. August d. J. außer Kraft zu treten hat, von welchem Tage an auch der zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführte Reis dem allgemeinen Eingangszolle für Reis unterliegt. — Laibach am 29. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

3. 1040. (3) Nr. 14907.

G u r r e n d e.

Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1847. — Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinettschreiben vom 18. April 1846 anzuordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1846 bestanden hat, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1847 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden soll. — Diese Allerhöchste Entschlie-ßung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 5. d. M., 3, 13659, zur allge-

meinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 20. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

3. 1054. (2) Nr. 15678.

Concurs - Verlautbarung.

Bei den l. f. Bezirksämtern in Kronau und in Senofetsch sind die Actuarstellen erster Classe, womit der Genuß der Besoldung jährl. 500 fl., lese: Fünfhundert Gulden M. M., verbunden ist; dann bei dem l. f. Bezirksamte in Radmannsdorf ist die Actuarstelle zweiter Classe, womit der Genuß der Besoldung jährl. 400 fl., lese: Vierhundert Gulden M. M., verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Stellen, dann der in Folge dieser Besetzungen durch Beförderung oder Uebersetzung eventuell sich erledigenden Actuarstellen erster und zweiter Classe wird der Concurs bis letzten Juli d. J. mit dem Beifuge hiemit ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer unmittelbaren Vorgesetzten innerhalb des Concurs-Termines bei jenem k. k. Kreisamte einlangen zu machen haben, in dessen Bereich der beworbene Dienstplatz gehört. — Vom k. k. k. Subernium Laibach am 30. Juni 1846.

3. 1042. (3) Nr. 14621.

Concurs - Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirksamte III. Classe Weisenseß zu Kronau ist die Steuereinnahmerstelle mit dem Genuße der Besoldung jährlicher 500 fl., lese: Fünfhundert Gulden M. M., und dagegen der Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 800 fl., lese: Achthundert Gulden M. M., erledigt. — Rück-sichtlich der für diesen Dienstplatz nöthigen Eigenschaften wird sich auf die öfteren ähnlichen Concurs-Verlautbarungen berufen, je- denfalls aber erinnert, daß jeder Bewerber etwaige Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einem der Beamten jenes Bezirksamtes genau anzugeben habe. — Zur Bewerbung um diese Stelle wird der Concurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Competen-ten ihre documentirten Gesuche im Wege ih- rer unmittelbar Vorgesetzten bis letzten Juli d. J. bei dem k. k. Kreisamte in Laibach ein- langen zu machen haben. — Vom k. k. k. Subernium Laibach am 30. Juni 1846.

3. 1038. (3)

Nr. 15963.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des Guberniums für Tirol und Vorarlberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 3. August l. J. um 9 Uhr Vormittag, im Rathssaale unter der Leitung einer Gubernial-Commission eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird, um die Arbeitskräfte der im hiesigen Strafhaufe befindlichen Sträflinge unter nachstehenden Bedingnissen in Privatunternehmung zu überlassen. — §. 1. Dem Pächter werden alle disponiblen Arbeitskräfte, sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sträflinge, in so ferne sie nicht von der Hausverwaltung zu den verschiedenen Hausverrichtungen und Arbeiten für den Hausbedarf, wie zu Schneider-, Schuster-, Tischler- u. c. Arbeiten, benöthigt werden, oder durch Krankheit verhindert sind, zur Benützung überlassen. — Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiter wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 250 auf 275 belaufen, ohne jedoch eine Mehr- oder Minderzahl derselben verbürgen zu wollen. — §. 2. Die Benützung der im obigen §. erwähnten Arbeitskräfte wird demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten, und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeit ausweisen wird. — Zur Erleichterung der Concurrnz werden auch schriftliche Anbote von Unternehmungslustigen angenommen; derlei Anbote müssen mit dem Badium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zur Stunde der beginnenden Versteigerung dem Landesgubernium überreicht werden. — Diese Offerte, welche jedoch keine Klausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitationsbedingnisse nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Dfferent dieselben genau befolgen wolle, werden versiegelt der Licitations-Commission zugestellt. — Alle die schriftlichen Anbote werden von der Licitations-Commission nach vollendeter mündlicher Versteigerung, d. i. nachdem die Licitanten erkärt haben werden, daß sie sich zu einem weitem Anbot nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kund gemacht. — Als Ersieger der Pachtung wird sodann

derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem schriftlichen Anbote der Meistbietende blieb. Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen Jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, für welches eine alsogleich von dem Commissions-Vorsitzenden vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling ohne Unterschied des Geschlechtes werden 6 kr. W. W. G. M. als Ausrufspreis festgesetzt. — §. 3. Die Arbeitszimmer und Fabrikmagazine, wie auch die Aerialwalke werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken mit dem Beisatze inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beirrt werden darf, dann daß jede Umgestaltung derselben nur mit Genehmigung des Guberniums auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit auf Verlangen des Guberniums ebenfalls auf Kosten des Pächters in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. §. 4. Außer dem Arbeitslohne hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtzins zu bezahlen. — Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist in Monatsraten nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafhausverwaltung gegen Quittung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten, so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf fünf Jahre festgesetzt. — §. 7. Die Arbeiten, wozu die Sträflinge verwendet werden dürfen, sind in der Regel: Spinnen und Weben der Leinenstoffe, der Baum- und Schafwolle, und für die weiblichen auch Nähen, Stricken u. dgl. Es bleibt übrigens dem Pächter unbenommen, die Sträflinge mit mannigfaltigen, zum weitem Verdiensterwerb derselben mehr geeigneten Arbeiten zu beschäftigen, jedoch mit Beistimmung der Hausverwaltung. — §. 8. Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in täglichen 9, vom 1. October bis Ende März in täglichen 8 Stunden, während welchen die Sträflinge ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen sind, daß, im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Haus-

verwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen dürfen. — Außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feiertag und Bußtagen, dann an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhause darf der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen. — §. 9. Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und der daraus erzeugten Waren in den bisherigen Depots hat derselbe allein zu sorgen, und der Strafhausefond haftet für die Sicherheit der diebstahligen Verwahrung eben so wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst, oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuersbrunst in der Anstalt ausbrechen oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den diebstahligen Schaden dem verpachtenden Strafhausefonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — §. 10. Die dormalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werkbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhauses selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventar und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jede Deterioration vergütet werden muß. — Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter benöthigen sollte, hat derselbe auf seine Kosten beizuschaffen, ingleichem hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benutzung überlassenen Geräthschaften aus dem Eigigen zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. Der Vorrath von Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Übereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — §. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strahdirection zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der

Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiters zur Begegnung jeder diebstahligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersatzanspruch zu verwenden seyn wird. Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Gubernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben beizuschaffen. — §. 12. Für die Quantität und Qualität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Strafhausefond; doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seiner Werkführer nicht fügen, oder aus Nachlässigkeit, oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter an dem Arbeitsmateriale oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzuschickende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Befehle niemals verweigert werden wird. Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrication möglichst abgewendet werden, wird in jedem Arbeitszimmer ein Gefangenwärter zu der diebstahligen Bewachung aufgestellt und jeder Uebertreter der verdienten Strafe unterzogen werden; auch wird jeder Sträfling zur Beseitigung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Austritte aus dem Arbeitszimmer visitirt und der Gefangenwärter für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine nachlässige Visitation zugehen sollte, von der Strahdirection zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufactur-Anstalt des Strafhauses erhalten, der Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmiget werden. — Da sowohl der Unterneh-

mer als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten der dormal in dieser Anstalt angestellten Fabriksbeamten und ihres Werkführers eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer, als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen, haben sollen, nämlich: a) Daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Werkführer, wie sie die von ihm zu beobachtende Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darnachachtung übergeben werden wird. — b) Daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der Landesstelle, nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch dem Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in diese Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingnisse euthoben, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so, daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Um die Sträflinge zum Fleiße und zu einer guten und schnellen Arbeit aufzumuntern, bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern eine besondere Belohnung im Gelde zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausdirection zu verabreichen ist, wovon, wie dieß bisher mit dem Ueberverdienste mittelst eines eigenen in den Händen des Sträflings befindlichen Einschreibbüchels gehalten worden ist, die Halbscheide dieser Belohnung auf Verlangen des Sträflings zu einer erlaubten Ergelichkeit noch während der Strafzeit verabreicht, die andere Hälfte aber bis zum Austritt des Sträflings als dessen Eigenthum verwahrt werden wird. — §. 16. Vor dem Beginne der Vicitation hat jeder Pachtlustige und Dfferent ein Badium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, in so ferne er nicht Erstehet geblieben ist, gleich nach dem Vicitationsabschluß gegen Empfangsbestätigung von der Vicitations-Commission zurückgestellt, dem Erstehet aber auf Abschlag

der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — §. 17. Zur Caution für die Sicherheit des Vertrages wird der Betrag von 3000 fl. W. W. C. M. nebst den Borräthen, Werkzeugen etc., auf welche sich das Aerar ausdrücklich das Pfandrecht vorbehält, festgesetzt. — Die Caution ist im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem Börsenurse, oder mittelst fideijussorischen, von dem k. k. Fiscalamte anerkannten Versicherungs-Urkunden zu erlegen. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten vom Tage der Fertigung des Contractes anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen fünfjährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des fünften Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite längstens zwei Monate nach Verlauf des dritten Contractjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. — §. 20. Dieser Vicitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Vicitation und rücksichtlich der von ihm geschenehen Fertigung des Vicitationsprotocolls verbindlich, für den Strafhausfond aber erst vom Tage der Genehmigung. Endlich §. 21. wird nach erfolgter Genehmigung dieses Vicitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. Sollte aber der Erstehet die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Vicitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landesgubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten, die nöthig gehaltenen Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Wag und Gefahr des Pächters sogleich zu treffen, und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Auslauf seiner Dauer einseitig aufzuheben, und von dem Pächter im erstern oder zweiten Falle nach §. 1323 des allg. b. G. B. volle Genugthuung zu fordern, wogegen aber auch dem

Pachtunternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Nähere Aufschlüsse über den dormaligen Fabriksbetrieb können auf Ansuchen bei der k. k. Straßhausverwaltung eingeholt werden. — Innsbruck am 29. Mai 1846. — Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
Johann v. Sammern, k. k. Subernialsecretär.

3. 1046. (3) Nr. 12760.

Seine k. k. Majestät haben die den Herren Länderchefs mit der allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1825 (bekannt gemacht durch Subernial-Circularre vom 19. Jänner 1826, Z. 916,) eingeräumte Befugniß, Ausländern unter zehn Jahren unter gewissen Bedingungen die Bewilligung zur Aufnahme an einer inländischen Lehranstalt zu erteilen, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Mai 1846, dahin allergnädigst auszudehen geruhet, daß die Herren Länderchefs künftighin ermächtigt seyn sollen, ausländischen Studierenden ohne Unterschied des Alters den Besuch inländischer Lehranstalten zu gestatten, so bald die in der ersterwähnten Allerhöchsten Entschließung aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. — Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 23. Juni 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1067. (2) Nr. 5505.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Theilnehmern an der Michael Kastreuz'schen Verlassmasse mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Frau Maria Kunschik, geb. Micheltshitsch, Eigenthümerinn des Gutes Schemih, die Klage auf Verjährterklärung der aus dem Schuldscheine ddo. 1. November 1807 auf dem Gute Schemih haftenden Forderung pr. 1000 fl., eingebracht und um eine Tagsagung, welche hiemit auf den 21. September früh 9 Uhr bestimmt wird, gebeten.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Michael Kastreuz'schen Verlassmasse-Theilnehmer diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Bertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Anton Rack als Curator bestellt, mit wel-

chem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Michael Kastreuz'schen Verlassmasse-Theilnehmer werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Rack, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach den 16. Juni 1846.

3. 1066. (2) Nr. 5304

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Anna Steyrer'schen unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Frau Maria Kunschik, geb. Micheltshitsch, Eigenthümerinn des Gutes Schemih, die Klage auf Verjährterklärung des aus dem Heiraths-Contracte ddo. 22. Jänner 1803 auf dem Gute Schemih haftenden Heirathsgutes pr. 3000 fl. und der Gegenverschreibung pr. 6000 fl., eingebracht und um eine Tagsagung, welche hiemit auf den 21. September 1846 früh 9 Uhr bestimmt wird, gebeten.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Anna Steyrer'schen Erben und Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Bertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Anton Rack als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Anna Steyrer'schen Erben und Rechtsnachfolger werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Rack, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach am 16. Juni 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1065. (2)

Nr. 12879/767

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlag zu Tachau Pilsener Cameralbezirktes, im Wege der freien Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen, welcher die geringsten Verschleißerpente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an den 2 Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stämpeldistrictsverlag in Plan angewiesen, ihm selbst aber sind 63 Draffikanten zur Fassung zugetheilt. — Die im Tabakgefälle entweder bar oder hypothekarisch oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegende Caution beträgt 1300 fl. C. M., wofür dem Verleger Materiale im gleichen Werthe auf Credit verabfolgt wird; das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnißausweise, welcher bei der Cameralbezirkts-Verwaltung in Pilsen und in der hierseitigen Registratur Nr. C. 909 II. eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. Mai 1845 bis Ende April 1846 an Tabakmateriale 39,987 Pfund, im Geldwerthe von 23,301 fl. 51 kr., an Stämpelpapier 2035 fl. 6 kr. Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 4 Percent vom Tabak und 3 Perc. vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 318 fl. 59 kr. berechneten Kleinverschleißgewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 1272 fl. 6³/₄ kr. C. M.; hingegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig 275 fl. 6 kr. C. M. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 997 fl. ³/₄ kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündigung; Frist vorbehalten. Im Falle einer vorschriftswidrigen Verlagsführung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. Sollte jedoch

von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlages oder eine Execution auf seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 29. Juli 1846 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators in N. C. 1037 — 2 zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine, zum Beweise der erreichten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzugnisse und der von einer Gefällscaffe abgefertigten Quittung über das mit einhundert dreißig Gulden erlegte Keugeld belegt seyn, welches im Falle des Zurücktrittes, oder wenn der Ersteher nicht binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Aerar verfällt. — Anbote, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierseitige Entscheidung vorbehalten. — Uebrigens wird es auch den nach dem früheren Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der mit dem h. Hofkammerdecrete vom 17. December 1839, S. 53602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlages in Tachau einzuschreiten. — (Formulare.) Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlages in Tachau, Pilsener Cameralbezirktes, nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit, und unter den mit der Kundmachung vom 9. Juni 1846, Z. 12879, bekannt gemachten Bedingungen gegen . . . pCt., und . . . pCt. vom Stämpel zu übernehmen, die Quittung der k. k. . . . Caffe in . . . über das mit 130 fl. erlegte Keugeld, so wie auch mein Taufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen bei. — Datum . . . — Eigenhändige Unterschrift. — Von Außen: Offert zur Uebernahme des k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlages in Tachau, Prag am 9. Juni 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1078. (1)

Nr. 14354.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai 1846 in Betreff der heuer durchzuführenden früheren Militär-Entlassung der aus den militärisch-conscriptirten Provinzen mit vierzehnjähriger Capitulation gestellten Soldaten folgende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruhet: 1) Die in den Solarjahren 1834 und 1835 aus der Bevölkerung der militärisch-conscriptirten Provinzen auf eine vierzehnjährige Capitulation gestellten, oder freiwillig im eigenen Namen, oder als Supplenten für militärische conscribirt Unterthanen eingetretenen Soldaten, welche weder stillschweigend fortdienen, noch sich reengagiren lassen wollen, werden, falls nicht besondere Ereignisse es etwa unthunlich machen, mit Ende October 1846 ihrer Militärpflicht mit Vorbehalt der ihnen gemäß den bestehenden directiven obliegenden Landwehr-Verpflichtung enthoben werden. — 2) Derselben Begünstigung haben sich zu erfreuen: a. Jene, welche nach vollstreckter erster Capitulation sich im eigenen Namen oder als Stellvertreter in den §. 1 bezeichneten Jahren auf eine weitere vierzehnjährige Capitulation reengagiren ließen. — b. Jene, welche sich im Laufe ihrer gesetzlichen oder vertragmäßigen Capitulation auf eine weitere vierzehnjährige Dienstzeit im eigenen Namen oder als Supplenten reengagiren ließen, jedoch ihre erste Capitulation in der bezeichneten Periode vollstreckten. — c. Jene, welche sich im eigenen Namen aus Vorliebe für einen anderen Truppenkörper wegen bewilligter Uebersetzung dahin, wegen Heirathslicenz oder aus einem sonstigen Beweggrunde, jedoch ohne Entgelt des Herrars, zum Nachdienen einer ganzen Capitulation freiwillig verpflichteten, insofern sie bis Ende December 1846 auf diese eingegangene weitere Dienstverpflichtung sechs Jahre vollstrecken. — d. Jene, welche aus den unter c. angeführten Beweggründen sich freiwillig zum Nachdienen einer halben Capitulation verbindlich machten, wenn sie auf diese weitere Verpflichtung bis Ende December 1846 drei Jahre beenden. — e. Jene dagegen, welche gegen Entgelt des Herrars auf eine halbe Capitulation reengagirt wurden, insofern sie auf diese Verbindlichkeit bis Ende December 1846 vier Jahre vollstreck-

ten. — f. Jene, welche aus was immer für einem Beweggrunde sich zum Nachdienen auf eine bestimmte Anzahl Jahre freiwillig herbeigelassen haben, insofern dieselben bis Ende December 1846 auf diese weitere Verpflichtung die Hälfte vollstrecken. — g. Jene, welche sich aus den unter c. bemerkten Beweggründen freiwillig auf lebenslang reengagiren ließen, insofern sie bis Ende December 1846 im Ganzen zwanzig Jahre und darüber dienen. — h. Jene, welche gegen Entgelt des Herrars eine Reengagierung eingegangen sind, insofern sie bis Ende December 1846 eine fünf und zwanzigjährige oder längere Dienstzeit vollstrecken. — i. Die in dem Solarjahre 1831 ex officio gestellten Recrutirungsflüchtlinge. — k. Jene, welche in dem Solarjahre 1833 als ab instantia losgesprochene Selbstverstümmelter mit vierzehnjähriger Capitulation zum Militär gestellt worden sind. — l. Jene, welche wegen erwiesener absichtlicher Selbstverstümmelung zur lebenslänglichen Militär-Dienstleistung verpflichtet wurden, insofern dieselben bis Ende December 1846 fünf und zwanzig Jahre und darüber dienen. — m. Jene, welche wegen erster Desertion zum Nachdienen einer halben Capitulation gesetzlich verpflichtet sind, insofern sie bis Ende December 1846 auf diese Verpflichtung vier Jahre, oder darüber dienen. — n. Jene, denen wegen wiederholter Desertion die Capitulation abgenommen wurde, insofern sie bis Ende December 1846 fünf und zwanzig Jahre oder darüber dienen. — 3) Ausgenommen von dieser Begünstigung der früheren Entlassung sind jene, welche während der Dienstzeit, deren Abkürzung unter den vorstehenden Bedingungen zugestanden wird, sich bis zur Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung auf eine weitere Dienstzeit reengagiren ließen. — 4) Alle im §. 1 dann §. 2 a) bis einschließig f) erwähnten Capitulanten können schon dermal als Stellvertreter, falls sie noch die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit einer achtjährigen Capitulationszeit reengagirt werden. Ihre neue Dienstzeit hat mit 1. November 1846 zu beginnen. — 5) Auch Unterofficiere, Gefreite und diesen Letzteren gleichkommende Chargen, dann Tambours und Trompeter, deren vierzehnjährige Capitulation erst bis Ende December 1850, 1851, 1852 und 1853 vollstreckt seyn würde, können im Falle ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit schon dermal als Stell-

vertreter reengagirt werden. Ihre neue Dienstzeit ist jedoch erst vom 1. November 1847 an zu zählen. — Diese Allerhöchst genehmigten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. Juni 1846, 3. 18017, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welšperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flodnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 1080. (1) Nr. 15618.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium und einige andere k. k. Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten, im Winter 18⁴⁶/₄₇, wird am 8. August 1846 Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium in Laibach eine Minuendo = Versteigerung, verbunden mit einer Offerten = Verhandlung Statt finden und deshalb Folgendes bekannt gemacht: 1) Der Brennholzbedarf besteht für das k. k. Landes-Präsidium in 42 Klaftern harten; für das Gubernium und für das Cameral = Zahlamt in 203 Klaftern harten und 1 $\frac{1}{2}$ Klaftern weichen; für die Kammerprocuratur in 31 Klaftern harten; für das Gubernial = Rechnungs = Departement in 12 Klaftern harten; für das Stadt = und Landrecht in 25 Klaftern harten = und 2 Klaftern weichen; für die Prov. Staatsbuchhaltung in 85 Klaftern harten; für die ständ. Verordnete Stelle in 38 Klaftern harten; für das Krankenhaus und Klinik in 260 Klaftern harten; für das Irrenhaus in 60 Klaftern harten; für das Gebährhaus in 60 Klaftern harten; für das Inquisitionshaus in 161 Klaftern harten; für das Strafhaus in 275 Klaftern harten und für das Katastral = Schätzungs = Inspectorat in 12 Klaftern harten, im Ganzen somit in 1264 Klaftern harten und 3 $\frac{1}{2}$ Klaftern weichen Brennholzes. — 2) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt und jede öffentliche Anstalt, so wie auch für mehrere Ämter, welche sich in einem und demselben Gebäude befinden, vor sich gehen. — Nicht minder werden Anbote zur Lieferung des oben ausgewiesenen gesammten Brennholzbedarfes angenommen und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das

zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klasterweise aufgeschlichtet übergeben werden, und eine Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4) Das Brennholz muß jeder Branche zugeliefert, am Übernahmorte abgeladen und auf Kosten des Lieferanten klasterweise, jede Klaste mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschlichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maßerei noch, für sonstige Auslagen etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes als die im §. 1 angegebene benöthigen würde, so ist es im ersten Falle Pflicht des Lieferanten, den größern Bedarf gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringeren Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Als Ausrufspreis der n. öst. Klaste 22 bis 24zölligen harten Brennholzes für die Behörden in der Stadt Laibach werden Vier Gulden 30 kr.; für das Strafhaus am Castellberge aber mit Zurechnung der doppelten Zufuhrkosten pr. n. öst. Klaste, mit fünf Gulden 13 kr.; für die Klaste weichen Brennholzes dagegen mit drei Gulden 40 kr. angenommen. — 6) Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis 15. September d. J. wenigstens ein Dritteltheil des im §. 1. angeführten Bedarfes abgeliefert seyn wird; die weiteren Lieferungen sind aber in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel an benötigtem Brennholze ausgesetzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Arar im Falle einer Verspätung des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert werden sollte, berechtigt ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welch immer einen Preis anzukaufen und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag von der Caution oder vom sonstigen Vermögen des Ersteher's hereinzubringen. — Zu diesem Ende wird 7) der Ersteher beim Abschlusse des Lieferungs = Vertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicherzustellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch solche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contracts =

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 1088. (1) Nr. 9295. ad Nr. 11022.

Concurs = Verlautbarung

zur Wiederbesetzung der Syndicats- und ersten Rathsstelle bei dem Magistrate der l. f. Stadt St. Veit. — Bei dem Magistrate der l. f. Stadt St. Veit ist durch die Ernennung des Matthäus Pinder zum Bezirksrichter bei dem neu creirten l. f. Bezirkscommissariate Neustadt die Syndiker- und erste Rathsstelle in Erledigung gekommen, womit ein jährl. Gehalt von 500 fl. C. M., mit der angemessenen Wohnung im Rathhause, nebst jährlichen 12 Wiener Klastern Brennholzes verbunden ist. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Concurs bis 17. August d. J. ausgeschrieben, binnen welcher Zeit die dießfälligen, mit den Wahlfähigkeits- Decreten für das Civil- und Criminalrichteramt, für die politische Geschäftsverwaltung, und für das Richteramt über schwere Polizei = Übertretungen, so wie auch mit dem Lauffscheine, und der Nachweisung über Moralität, Sprachkenntnisse und die bisherigen Dienste documentirten Gesuche bei diesem Kreisamte einzureichen sind. — Vom k. k. Kreisamte Klagenfurt am 4. Juli 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1068. (1) Nr. 705.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weisensfeld zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Clemens Wraf, als Eigenthümer der zu Lengensfeld C. Nr. 20 gelegenen, und der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2638 dienstbaren Ganzhube, die Klage auf Verjährterklärung der, zu Gunsten der Maria Wraf aus dem Ehevertrage ddo. 11. Mai 1801 auf dieser Realität haftenden Forderung pr. 850 fl. C. M. oder 722 fl. 30 kr. C. M. hieramts angebracht, wotrüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 10. October l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des S. 29 a. C. D. festgesetzt wird.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat man den Joseph Willmann von Lengensfeld als ihren Curator aufgestellt. — Wovon dieselben mit dem Weisage verständigt werden, daß sie zu der angeordneten Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Bevollmächtigten zu wählen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten. Kronau am 25. Juni 1846.

Erfüllung. — 8) Für jedes an eines der obgenannten Ämter oder Anstalten gehörig beige stellte Brennholzquantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Übernahmsrecepissen die sogleiche bare Zahlung auch ohne vorhergegangener buchhalterischer Liquidirung aus den betreffenden Cassen und Fonde zugesichert. — 9) Jeder Lieferungs-Unternehmer ist verbunden vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches im Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licitation zurückgestellt, dem Ersteher aber in so ferne die im §. 7. bedungene Caution nicht anderswie vollständig erlangen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs = Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, bis längstens 10 Uhr Vormittags bei dem Subernal-Einreichungs-Protocolle übergeben werden, und mit dem Legscheine des Prov. Cameral-Zahlamtes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingnisse bekannt sind, die bestimmte Holzquantität welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klaster genau und mit Worten ausgedrückt werden, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen werden: „Offert des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten in Laibach in der Winterperiode 18⁴⁶“ — Laibach am 5. Juli 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1089. (1) Nr. 276.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Handelsmannswitwe, Francisca Hudovernig, die Löschung der Handlungs-Dita: „Primus Hudovernig“ und zugleich Protocolirung der neuen Dita: „Primus Hudovernig sel. Witwe,“ dann die Protocolirung der Procura ddo. Radmannsdorf 15. Juni 1846, womit die Witwe Francisca Hudovernig ihrem ältesten Sohne, Primus Hudovernig, die Führung ihrer Firma anvertraut und ermächtigt hat, bewilliget und vorgenommen worden — Laibach am 30. Juni 1846.

B. 1053. (1)

Nr. 1584.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Andreas Schusterschitz von Lipsien, gegen Georg Anselz von Bösenberg, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 197 der löbl. Herrschaft Schneeberg dienstbaren, gerichtlich auf 710 fl. geschätzten Halbhube, wegen schuldiger 58 fl., 4 % Zinsen und 5 fl. 58 kr. s. c. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, auf den 10. August, 10. September und 10. October 1846, jedesmal früh 9 Uhr in loco Bösenberg mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagung unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden. — Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 10. Juni 1846.

mine auf den 25. Juli, 8. und 22. August 1846, jedesmal Vormittags 9 Uhr, loco Malkouz mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Fahrnisse, wenn sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Rassensuß am 15. Juni 1846.

B. 1076. (1)

Nr. 4047.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Anton Heinrich Schubert, Privatarzt zu Kraxen, am 16. Juli 1845 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, in welcher er seinen Sohn Anton Schubert mit der Verpflichtung zum Universalerben eingesetzt hat, das überkommene Vermögen unter die übrigen Geschwister gleichmäßig zu vertheilen. Da nun unter den bereits eruirten Geschwistern der Aufenthalt des Heinrich Schubert, und der Umstand, welchen Personen, außer den bereits eruirten, Erbrechte zustehen, oder welche sonst ihre Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, diesem Gerichte unbekannt ist, so werden hiemit alle dießfälligen Interessenten erinnert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre um so gewisser bei diesem Gerichte, als Abhandlungsinstanz, anzumelden und auszutragen, als sonst die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und mit dem aufgestellten Curator nach Vorschrift der Gesetze werden verhandelt werden.

k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 3. Juli 1846.

B. 1082. (1)

Nr. 479.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Helena Sagorz von Vittai, in die executive Feilbietung der, dem Anton Tscherno von Vittai gehörigen, daselbst sub Haus-Nr. 35 gelegenen, der Herrschaft Weirelberg sub Rect. Nr. 313 zinsbaren, auf 1145 fl. C. M. geschätzten Hubealität, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo 11. April 1845 schuldigen 548 fl. 37 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Tagungen, und zwar auf den 30. Juni, auf den 30. Juli und auf den 29. August l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Hubealität nur bei der dritten Feilbietungstagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Hiezu werden Kauflustige mit dem eingeladen, daß 100 fl. C. M. als Badium der Licitationscommission zu erlegen seyn werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich während der Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Sittich am 30. April 1846.

Anmerkung: Zu der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 1075. (1)

Nr. 918.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird den unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Primus Schmon und Leonhard Sorz und deren gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Johann Rad von Aich wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des zu ihren Gunsten auf der, dem Sure Kreutberg sub Rectf. Nr. 4 1/2 dienstbaren 1 1/2 Hube zu Aich intabulirten Schuldscheines ddo. et intab. 24. December 1811, pr. 40 fl., und des Schuldscheines ddo. et intab. 25. Februar 1815, pr. 84 fl. Augsb. Curr. eingebracht, worüber Gregor Serfha von Aich als Curator bestellt, und die Verhandlungstagung auf den 9. October d. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet werden.

Die Beklagten werden aufgefordert, bei dieser Tagung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder selbst einen Vertreter zu bestellen, widrigens dieser Rechtsgegenstand mit dem Curator nach Vorschrift der a. G. D. ausgetragen werden würde.

k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg den 22. April 1846.

B. 1077. (1)

Nr. 902.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Rassensuß wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herrschaft Neitenburg in die executive Feilbietung der, dem Mathias Muhrn von Malkouz gehörigen, wegen an Pandemial-, Urbarial- und Militär-Executionsgebühren schuldigen 139 fl. 22 3/4 kr. c. s. c., mit Pfand belegten, gerichtlich auf 295 fl. bewertheten Fahrnisse, als: 2 Kühe, 1 Kalbinn, 2 Ochsen, 2 Schweine und 60 n. öst. Eimer Weines bewilliget, und seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen Ter-